

KREISSTADT UNNA

DER BÜRGERMEISTER

Postfach 2113

59411 Unna



Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Piratenpartei Kreis Unna
Herrn Claus Palm
Zur Österwiese 23 A

59427 Unna

Dezernat/Bereich

4-32

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ihr/e Ansprechpartner/in

Zimmer-Nr.

Frau Lohkamp

122

Telefon

Telefax

Vermittlung

(02303) 103-308

(02303) 103-399

(02303) 103-0

e-mail-Adresse

ordnungsamt@stadt-unna.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.06.2017

Datum und Zeichen meines Schreibens
4-32-01/66 16

Datum
27.06.2017

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Palm,

nach den Bestimmungen

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355, 2007 S. 327), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in geltender Fassung
- i. V. m. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna vom 21.03.2005 (Amtsblatt d. Stadt Unna Nr. 07 vom 21.03.2005), in geltender Fassung

erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere aus verkehrlichen Gründen, die Erlaubnis, die nachstehend bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche wie folgt zu nutzen;

Ort und Zweck:

Aufstellen und Betreiben eines Informationsstandes im Rahmen der Bundestagswahl 2017 in Unna, Fußgängerzone Bahnhofstraße, vor Haus Nr. 3/Geschäftslokal Douglas, entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

IBAN: DE92443500600000081000, BIC: WELADED1UNN, Gläubiger-Identifikationsnummer der Kreisstadt Unna: DE19ZZZ00000027660, Sparkasse UnnaKamen

Auflagen und Bedingungen:

Für die Sondernutzung ist nur die Fläche auf dem „Gehwegstreifen“ bis max. zur graugepflasterten Abgrenzungsmarkierung („Gehwegstreifenende/Mittelstreifen“), vor dem Schaufenster der Firma Douglas in Anspruch zu nehmen.

Es ist sicherzustellen, dass der Fußgängerverkehr auf dem „Gehwegstreifen“ (einschließlich Kinderwagen und Rollstuhlfahrer) in einer Breite von mindestens 1,00 m jederzeit ungehindert aufrechterhalten bleibt.

Der ungehinderte Zugang zu dem Geschäftslokal „Douglas“ ist zu gewährleisten; die bestehenden Zugänge zum Gebäude dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Sondernutzung der Firma Douglas (Aufstellung von einer Werbetafel und von Ausstellungsständern) ist nicht zu beeinträchtigen.

Löschwasserentnahmestellen (Unterflur- oder Überflurhydranten) dürfen nicht überbaut werden.

Verunreinigungen, die durch das Wegwerfen von ggf. von Ihnen verteilten Flyern entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen innerhalb der Fußgängerzone während der Sperrzeiten (11:00 – 19:00 Uhr) ist – sofern erforderlich – nur zum Auf- und Abbau der für die Sondernutzung benötigten Materialien erlaubt; die Zufahrt ist nur über die Morgenstraße gestattet. Weiteres Befahren oder Parken ist nicht gestattet. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung für die Benutzung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen durch Kraftfahrzeuge sind insofern zu beachten.

Für Schäden, die der Kreisstadt Unna oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.

Sie sind verpflichtet, jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche, die auf Ihre Sondernutzung zurückzuführen ist, unverzüglich zu beseitigen.

Die mit der Erlaubnis genehmigte Sondernutzung ist so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.

Während der Sondernutzung gehen die Verkehrssicherungspflichten und die sich hieraus ergehende Haftung auf Sie über.

Die Ihnen im Rahmen der Sondernutzung überlassene öffentliche Verkehrsfläche darf nicht für andere als die in dieser Erlaubnis genannten Zwecke genutzt werden.

Eine Vermietung oder Verpachtung sowie die Bereitstellung der zugeteilten Fläche an Dritte ist nicht gestattet.

Die Erlaubnis ist – auch teilweise – nicht übertragbar.

Die Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen.

Für Lieferfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsdienst) ist ein Fahrweg (eine Durchfahrt) wie folgt freizuhalten:

Durchfahrtsbreite: 3,50 m – Durchfahrtshöhe: 4,00 m
in Kurvenbereichen - Innenradius: 5,00 m - Außenradius: 11,00 m

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinweise:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt oder beinhaltet nicht evtl. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz).

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, die Schäden der Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen.

Wer eine öffentliche Fläche ohne Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Anordnungen der Polizei und des Bereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna sind zu befolgen.

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten u. ä. im Sinne des § 10 des Landesimmisionsschutzgesetzes ist nicht gestattet.

Geltungsdauer:	01.07, 08.07. und 15.07.2017; jeweils 10.00 – 18.00 Uhr	
Größe:	ca. 12,00 m ²	
Gebühren gemäß § 8 der o. a. Satzung	00,00 Euro	Tarif-Nr.: Gem. § 10 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung wird Gebührenbefreiung gewährt
Verwaltungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262), in geltender Fassung	00,00 Euro	Tarifstelle: 30.5
im Einzelfall nach besonderem Aufwand	00,00 Euro	
insgesamt	00,00 Euro	

Anordnung der sofortigen Vollziehung bei den Auflagen

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), gültig in der derzeitigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der erlassenen Auflagen angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Beachtung bzw. Umsetzung der vorstehenden Auflagen besteht.

Ohne diese Pflicht zur sofortigen Auflagenbeachtung ist ein geordneter Betrieb nicht möglich.

Es besteht in diesem Fall die begründete **Besorgnis von Gefahren** für die Allgemeinheit, z. B. wenn Feuerwehr oder Rettungsdienste Einsatzstellen wegen zugestellter/nicht eingehaltener Feuerwehrzufahrten nicht anfahren können.

Was Ihnen aufgegeben wird, ist zumutbar, d. h. verhältnismäßig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass Sie den Auflagen dieser Erlaubnis auch dann nachkommen müssen, wenn Sie Klage erheben.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ist also aufgehoben, weil der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren zu warten.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung Klage erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle an das Gericht übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Dieser Antrag kann aber auch mit der Klage erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Niewrzadowski